

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Florido Tower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) vom 14. November 2019 auf Genehmigung der langfristigen Planung 2020 bis 2029 geführten Verfahren ergeht gemäß § 145 Abs. 1 iVm § 22 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I. Spruch

1. Es wird festgestellt, dass die Umsetzung der im Rahmen der langfristigen Planung 2019 genehmigten Projekte
 - a. 2019/01 betreffend Leitungsverbindung Salzburg - Tirol, Teil SNG,
 - b. 2019/02 betreffend Leitungsverbindung Salzburg - Tirol, Teil TIGAS und
 - c. 2019/03 betreffend Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz

im öffentlichen Interesse liegt.

I.1. Rechtliche Grundlagen

Der Verteilergiebtsmanager (in der Folge: VGM) hat gemäß § 22 Abs. 2 GWG 2011 die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung (in der Folge: LFP) für die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 GWG 2011 zur Erreichung der Ziele des GWG 2011, insb. jener des § 22 Abs. 1 GWG 2011, zu erstellen. Gemäß § 17 Abs. 2 GWG 2011 hat die Regulierungsbehörde die Benennung der AGGM - Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge: AGGM) als Verteilergiebtsmanager für das Verteilergiebt Ost genehmigt. Für die Genehmigung der langfristigen Planung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Ziel der LFP ist gemäß § 22 Abs. 1 GWG 2011, die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zu planen. Darüber hinaus ist die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan (in der Folge: KNEP) gemäß §§ 63 ff GWG 2011 herzustellen und auf die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung im Marktgebiet zu achten. Seit 1. November 2017 gilt die überarbeitete Fassung der Verordnung Nr. 994/2010, die Verordnung 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (in der Folge: SoS-VO). In diesem Zusammenhang ist insb. auf den neu gefassten Art. 5 der SoS-VO hinzuweisen, der nunmehr vorsieht, dass bei der Ermittlung des Infrastrukturstandards nicht nur technische Parameter, sondern auch Nutzungsraten bestehender Infrastruktur zu berücksichtigen sind. Insgesamt soll die LFP die Transparenz in Bezug auf geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt erhöhen.

Neben diesen Zielen sind bei der Erstellung der LFP gemäß § 22 Abs. 3 GWG 2011 die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs, des Speicherbedarfs und des grenzüberschreitenden Gasaustauschs unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale und gemeinschaftsweite Netze, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen sowie die derzeitige Situation und Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage zu berücksichtigen.

Der Planungszeitraum wird von der AGGM festgelegt, wobei dies transparent und nichtdiskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Rechtsfolgenseitig normiert § 22 Abs. 9 GWG 2011, dass die mit der Umsetzung von in der LFP vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen sind. Gemäß § 145 Abs. 1 GWG 2011 ist im Zusammenhang mit der Genehmigung des Baus von Erdgasleitungsanlagen eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum zulässig, wenn dies für die Errichtung von Fern- oder Verteilerleitungen erforderlich ist und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der LFP bzw. im KNEP vorgesehen ist. Das öffentliche Interesse ist im Bescheid zur Genehmigung der LFP festzustellen.

I.2. Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 14. November 2019 hat die AGGM den Antrag gestellt, die dem Antrag beigefügte „Langfristige Planung 2019 für die Erdgas-Verteilernetzinfrastruktur in Österreich 2020-2029, Bericht Ausgabe 2, vom 14.11.2019“ zu genehmigen, wobei für drei neue Projekte die Feststellung des öffentlichen Interesses beantragt wurde. Diese Projekte sind:

- 2019/01 Leitungsverbindung Salzburg - Tirol; Teil SNG
- 2019/02 Leitungsverbindung Salzburg - Tirol; Teil TIGAS
- 2019/03 Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2019 hat die Behörde die LFP 2019, darin enthalten die drei genannten Projekte, genehmigt.

I.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

In Bezug auf den Sachverhalt wird auf die Begründungen des Bescheides vom 19. Dezember 2019, Zl. V LFP G 01/19, verwiesen.

I.4. Rechtliche Beurteilung

Im LFP- Genehmigungsantrag sind Ausführungen zum öffentlichen Interesse für die drei neuen Projekte 2019/01, 2019/02 und 2019/03 enthalten.

- **Projekt 2019/01** Leitungsverbindung Salzburg - Tirol; Teil SNG

Ziel des Projektes ist es, die Versorgungssicherheit (mit Erdgas und in einer langfristigen Perspektive mit gasförmigen Energieträgern wie z.B. Erneuerbaren Gas / Synthetischem Gas / Sektorkopplung) im Netz der Salzburg Netz GmbH zu erhöhen. Das Projekt ist im

Einklang mit dem Projekt 2019/02 "Leistungsverbindung Salzburg - Tirol, Teil TIGAS" zu errichten. Durch die Realisierung dieses Projektes kann eine derzeit nicht gegebene, aber notwendige (n-1)-Versorgungssicherheit der Endkunden im Netz der Salzburg Netz GmbH für die Regionen Pinzgau, Pongau und Tennengau, insbesondere im Winter, hergestellt und die Versorgungssicherheit im Netz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH deutlich erhöht werden. Weiters dient das Projekt auch der Deckung der Nachfrage an fest buchbarer Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher im Netzbereich der TIGAS Erdgas Tirol GmbH im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 1 lit a GWG 2011. Die Ausführungen der AGGM zum öffentlichen Interesse an diesem Projekt sind daher nachvollziehbar und dessen Umsetzung im öffentlichen Interesse.

- **Projekt 2019/02** Leistungsverbindung Salzburg - Tirol; Teil TIGAS

Ziel auch dieses Projektes ist es, die Versorgungssicherheit (mit Erdgas und in einer langfristigen Perspektive mit gasförmigen Energieträgern wie z.B. Erneuerbaren Gas / Synthetischem Gas / Sektorkopplung) im Netz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zu erhöhen. Das Projekt ist im Einklang mit dem Projekt 2019/01 "Leistungsverbindung Salzburg - Tirol, Teil SNG" zu errichten. Bei der Umsetzung des Projekts soll das COSIMA-Modell weiter fortgeführt werden. Auch ist das Projekt – ebenso wie das Projekt 2019/01 – geeignet, um gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. a GWG 2011 die Nachfrage an fest buchbarer Transportkapazität zur Versorgung der Endverbraucher im Netzbereich der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zu decken. Die Ausführungen der AGGM zum öffentlichen Interesse an diesem Projekt sind daher nachvollziehbar und dessen Umsetzung im öffentlichen Interesse.

- **Projekt 2019/03** Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur - Donawitz

Durch die Realisierung dieses Projektes kann die hydraulische Funktionalität des Ebene 1 Verteilernetzes auf dem bisherigen Versorgungssicherheits-Niveau beibehalten werden. Der alte Leitungsabschnitt wird auf ca. 16 bar abgesenkt, um weiter betrieben werden zu können, und der Ebene 2 zugeordnet, sobald der neue Leitungsabschnitt in Betrieb geht. Die Stichleitung zu Voest Donawitz wird als Ebene 2 ausgeführt und von den Planungskosten abgezogen, da diese nicht die Voraussetzungen einer Ebene 1 Leitung erfüllt. Das Projekt ist erforderlich, um weiterhin die Nachfrage an fester Transportkapazität zur Versorgung der Endverbraucher im Netzbereich der Energienetze Steiermark GmbH zu decken und die Bedarfe der Pyhrnleitung abzudecken. Die Ausführungen der AGGM zum öffentlichen Interesse an diesem Projekt sind daher nachvollziehbar und dessen Umsetzung im öffentlichen Interesse.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 20.02.2020

Der Vorstand


Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M
Vorstandsmitglied


DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage:

Beilage ./1 Langfristige Planung 2019 für die Erdgas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2020-2029, Ausgabe 2 in der Fassung vom 14. November 2019

Ergeht als Bescheid an:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower,
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb